

Richtlinie zur Sportförderung des Landkreises Sömmerda

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck

Die sportliche Betätigung dient der Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Bürger, fördert die Ausprägung positiver Persönlichkeitseigenschaften, leistet einen großen Beitrag zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung breiter Bevölkerungskreise, fördert soziale Kontakte und unterstützt deshalb auch die Verständigung zwischen den Generationen und Kulturen. Es ist darum im Interesse des Landkreises, sportliche Betätigung zu unterstützen und zu fördern. Ein wesentliches Anliegen ist es, mit der Richtlinie die Jugendarbeit in den Sportvereinen zu fördern.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- 2.1. die Sportvereine, welche
 - ihren Sitz im Landkreis Sömmerda haben und allen Bürgern zugänglich sind,
 - gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen,
 - dem Kreissportbund Sömmerda e.V. angehören,
 - einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und
 - und keinen Berufs- und Vertragssport nachgehen.
- 2.2. der Kreissportbund Sömmerda e.V. für Punkt 7 dieser Richtlinie.
- 2.3. die kreisangehörigen Gemeinden, wenn sie die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten und gemeinnützige Zwecke verfolgen, für Punkte 5 dieser Richtlinie.
- 2.4. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere eingetragene Vereine Fördermittel gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie beantragen, sofern sie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachweisen.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich beim Landratsamt Sömmerda, Amt für Schulen, Sport und Liegenschaften, mit den auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellten Antragsformularen.
- 3.2. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 3.3. Die Zuwendungsempfänger müssen eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gewährleisten.
- 3.4. Bei einer Anteilsfinanzierung ist der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung zu erbringen. Dabei hat der Antragsteller eine angemessene Eigenleistung zu gewährleisten.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1. Der Landkreis Sömmerda gewährt nach dieser Richtlinie im Rahmen seines Haushaltes Zuwendungen.
- 4.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet entsprechend dieser Richtlinie nach pflichtgemäßen Ermessen.

- 4.3. Die Zuwendungen sind ausschließlich für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden. Die bewilligende Behörde ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen. Bei verringertem Zuwendungsbedarf ist der Landkreis Sömmerda zur Rückforderung berechtigt.
- 4.4. Der Zuwendungsempfänger hat über die Verwendung der Zuwendung einen Nachweis zu führen.
- 4.5. Die Bewilligungen erfolgen als Projektförderung, sie werden als Anteilsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

B. Fördergegenstände

5. Investive Maßnahmen

- 5.1. Der Landkreis Sömmerda kann investive Maßnahmen unterstützen bei:
 - a) vereinseigenen Sporteinrichtungen,
 - b) kommunalen Sporteinrichtungen.
- 5.2. Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere Sanierung, Modernisierung, Erweiterung sowie Um- und Ausbau.
- 5.3. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Erwerb von Grundstücken und deren Erschließung,
 - Bauvorhaben an Sportstätten, deren Trägerschaft nicht eindeutig geklärt ist,
 - nicht maßnahmebedingte Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung, allgemeiner Bauunterhalt),
 - Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, z.B. gewerbliche genutzte Gaststättenräume, med. Bäderabteilung, Sauna u.ä.,
 - laufende Betriebskosten,
 - Vorhaben privater Träger,
 - Refinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben,
 - Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.
- 5.4. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000,00 € betragen.
- 5.5. Im Antrag muss mindestens enthalten sein:
 - Eigentumsnachweis bzw. Pachtvertrag,
 - Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme,
 - Bauzeitplan,
 - Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel, Eigenleistungen, Förderzusagen von Finanzierungspartnern,
 - detaillierte Kostenaufstellung.
- 5.6. Die Anträge sollen möglichst bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Landratsamt Sömmerda, Amt für Schulen, Sport und Liegenschaften eingereicht werden. Sollte das Budget für die Sportförderung nicht ausreichen, werden früh eingereichte Anträge bevorzugt bewilligt.
- 5.7. Die Bewilligung erfolgt nach sachgerechter Prüfung der Unterlagen durch Entscheidung des zuständigen Organs entsprechend der Geschäftsordnung des Kreistages.
- 5.8. Eine Nachfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- 5.9. Ein Verwendungsnachweis ist rechtswirksam unterschrieben und innerhalb von 12 Monaten, nach Erfüllung des Zweckungszweckes, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Folgejahres in dem die Förderung gewährt wurde, bei der Be-
willigungsstelle einzureichen.
- 5.10. Die Zweckbindung wird bei Neubaumaßnahmen auf 20 Jahre festgesetzt. Bei
Modernisierung und Sanierung beträgt die Zweckbindung 15 Jahre.

6. Sport- und Pflegegeräte

- 6.1. Ziel der Förderung ist es, Sportanlagen und Vereine mit Sportgeräten so auszu-
statten, dass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden
kann. Förderfähig ist die Beschaffung von Sportgeräten, die mindestens 3 Jahre
bei normaler Nutzung verwendet werden können und den Anschaffungspreis
von 100,00 € überschreiten.
- 6.2. Geräte, welche der Pflege der Sportanlagen und vorhandenen Sportgeräten
dienen, sind analog der Bestimmungen des Punktes 6.1. förderfähig.
- 6.3. Die Zuwendungen für Sport- und Pflegegeräte können bis zu 35% der zuwen-
dungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000,00 € betragen.
- 6.4. Es sind grundsätzlich mindestens 3 Angebote einzuholen, aus denen das wirt-
schaftlichste auszuwählen ist.
- 6.5. Der Verwendungsnachweis der Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Aus-
zahlung der Zuwendung zu erbringen.

7. Kreissportbund Sömmerda e.V.

- 7.1. Die Arbeit des Kreissportbundes Sömmerda e.V. wird unterstützt. Zuschüsse
des Landkreises Sömmerda sind für nachstehende Maßnahmen auf Antrag
möglich:
 - a) Förderung der Sportvereine, insbesondere Bezuschussungen zum Erwerb
einer DOSB Erst-Lizenz,
 - b) Sach- und Personalkosten.
- 7.2. Über die Verwendung der jeweiligen Mittel nach Punkt 7.1. sind bis zum 01.03.
des Folgejahres Nachweise zu erbringen.

8. Vereinsneugründungen

- 8.1. Vereinen, die sich im Haushaltsjahr neu gründen, kann zur Förderung des
Übungs- und Wettkampfbetriebes ein einmaliger zweckgebundener Zuschuss in
Höhe von bis zu 500 € nach Antragstellung gewährt werden.
- 8.2. Von Punkt 3.2. kann abgewichen werden

9. Vereine mit Abteilungen im Kinder- und Jugendbereich

- 9.1. Vereinen mit Abteilungen im Kinder- und Jugendbereich kann zweckgebunden
ein Zuschuss in Höhe von 6,00 € pro Kind oder Jugendlicher bis zum vollendeten
18. Lebensjahr gewährt werden.
- 9.2. Vereine mit weniger als 5 Kindern oder Jugendlichen können nicht berücksichtigt
werden.
- 9.3. Grundlage für Punkt 9.1. ist die jährliche Meldung an den Landessportbund Thü-
ringen.
- 9.4. Die Anträge für den Kinder- und Jugendbereich sind bis zum 01.05. im jeweiligen
Haushaltsjahr einzureichen.

10. Zuschüsse für die Beschäftigung von qualifizierten Übungsleitern

- 10.1. Ziel ist es, durch den Einsatz von Übungsleitern in den Vereinen den Sportbetrieb nach zeitgemäßen pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten, um so die Vereinsarbeit weiter zu intensivieren.
- 10.2. Die Bezuschussung von Übungsleitern, Trainern und Vereinsmanager kann, auf Antrag und analog zu den Zuwendungen des Landessportbundes in der Vereinsförderung erfolgen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich ebenfalls analog zu den Zuwendungsbetrag des Landessportbundes.
- 10.3. Grundlage für die Bezuschussung ist die Anzahl der berücksichtigten Übungsleiter, Trainern und Vereinsmanager im Antrag auf Sportförderung (Vereinsförderung) bzw. in der dazugehörigen Zuwendungsmitteilung des Landessportbundes. Die darin geltenden maximalen Fördereinheiten sind auch bei der kreislichen Förderung zu berücksichtigen. Für jeden beim Landessportbund geförderten Übungsleiter erhält der Verein vom Landkreis Sömmerda eine Zuwendung von 100,00 €.
- 10.4. Die Förderanträge sind zusammen mit den Zuwendungsmitteilungen des Landessportbundes und den dazugehörigen Antrag auf Sportförderung (Vereinsförderung) bis zum 30.09 eines Jahres einzureichen.

11. Ehrengabe des Landkreises Sömmerda zu Vereinsjubiläen

- 11.1. Sportvereine des Landkreises, die auf Jubiläen zurückblicken können, erhalten in Anerkennung langjähriger sportlicher Arbeit und in Abhängigkeit ihrer derzeitigen Aktivitäten Zuwendungen. Die Anträge sind vor der Jubiläumsveranstaltung zu stellen. Es ist eine Ablichtung der Gründungsurkunde oder anderer historischer Dokumente, die die Gründung belegen, beizufügen.
- 11.2. Die Zuwendung beträgt für:

25 Jahre	150,00 €,
50 Jahre	300,00 €,
75 Jahre	450,00 €,
100 Jahre	600,00 €,
125 Jahre	750,00 €,
150 Jahre	900,00 €,
- 11.3. Für alle weiteren in 25 Jahres-Schritten folgenden Jubiläen werden 900,00 € ausbezahlt.

12. Förderung von ehrenamtlichen, nichtlizenzierten Übungsleitern

- 12.1. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Sportvereinen des Landkreises Sömmerda kann eine pauschale Förderung für ehrenamtlich tätige Übungsleiter gewährt werden. Pro Vereinsmitglied kann dafür ein pauschaler Betrag in Höhe von 2,00 € beantragt werden.
- 12.2. Die bewilligten Mittel sind ausschließlich an die im Verein tätigen ehrenamtlichen und nichtlizenzierten Übungsleiter weiterzuleiten.
- 12.3. Der Antrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Grundlage bildet der Mitgliederstand zum 01.01. des jeweiligen Jahres, welcher auch in der Bestandsmeldung des Landessportbundes angegeben wurde.

13. Förderung in besonderen Fällen

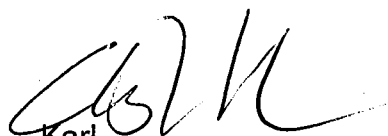
13.1. In besonderen oder dringlichen Fällen können die Sportvereinen und der Kreissportbund weitere einmalige Zuwendungen beantragen. Dem schriftlichen Antrag ist eine Begründung anzufügen.

13.2. Von Punkt 3.2. kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Sömmerda, 21.05.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karl Landrat', written in a cursive style.

Karl
Landrat